

Dienstanweisung

Haftung des Jobcenters für eingebrachte Sachen der Beschäftigten

A6 -
II 5020 Geschäftsverfahren und Dienstbetrieb
II-5200 Diensträume allgemein
II-5220 Geräte, Einrichtung, Ausstattung und Verbrauchsmaterial
II-5305 Schutz des Personals, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Erste Hilfe

<p>Dienstanweisung Nr.</p> <p>01/2015</p> <p>vom 06.03.2015</p>
<p>Änderungen:</p>
<p>Verteiler: Alle Beschäftigten</p> <p>Aktenzeichen: II 5020; II 5200; II 5220; II 5305</p>

Die Dienstanweisung 01/2015 (Haftung des Jobcenters für eingebrachte Sachen der Beschäftigten) gemäß der nachfolgenden Anweisungen tritt zum 09.03.2015 in Kraft.

Festlegungen:

1. Haftung des Jobcenters

1.1. Notwendige Sachen

Für Sachen des „persönlichen Mindestbedarfs“ (Straßen- und Arbeitskleidung, Tagesverpflegung, Akten- und Handtaschen sowie Schreibmaterial usw.) muss das Jobcenter geeignete Unterbringungsmöglichkeiten (verschießbare Schränke, Schrankfächer, Schubladen oder dgl.) bereitstellen.

Ebenso ist mit solchen Sachen (Fachbücher, Geräte usw.) zu verfahren, die über den „persönlichen Mindestbedarf“ hinaus zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit benötigt und mit ausdrücklicher (schriftlicher) Vereinbarung mit dem Geschäftsführer eingebracht werden.

Bei Beschädigungen an diesen notwendigen Sachen haftet das Jobcenter.

1.2. Sonstige mitgebrachte Sachen

Für weitere mitgebrachte Sachen der Beschäftigten übernimmt das Jobcenter keine Haftung. Deshalb wird empfohlen, keine weiteren Gegenstände (insbesondere Wertsachen) zum Dienstbetrieb mitzubringen.

Bei Verstoß gegen die Unterhaltungs- und Sicherungspflicht haftet das Jobcenter bei eigenem Verschulden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Schadensverhütung und Entschädigung

Geht eine Beschädigung von eingebrachten Sachen der Beschäftigten auf einen nicht einwandfreien Zustand der Dienstgebäude und Gerätschaften zurück, so besteht Rechtsanspruch auf Schadensersatz, vorausgesetzt das Jobcenter hat die Sicherungspflicht schuldhaft verletzt.

2.1. Mitarbeiter der BA

Sollte ein mitwirkendes Verschulden der Beschäftigten vorliegen durch:

- den mangelhaften Zustand selbst herbeigeführt,
- den mangelhaften Zustand erkannt und sich trotz Kenntnis des Mangels nicht um seine Beseitigung bemüht
- die bis zur Erhebung des Mangels bei der Benutzung erforderliche besondere Sorgfalt nicht beachtet hat,

mindert bzw. entfällt eine Schadensersatzpflicht des Jobcenters.

Werden Sicherungspflichten durch die Beschäftigten verletzt und dadurch Schadensfälle verursacht, so besteht keine oder nur eine geminderte Schadensersatzpflicht des Jobcenters.

2.2. Mitarbeiter des kommunalen Trägers

Bei Schäden an Sachen eines kommunalen Beschäftigten erfolgt die prüfende Regulierung durch den kommunalen Schadensausgleich.

3. Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden

Für die Beschäftigten kann bei einem Schaden an Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, die für den Dienst bzw. die Tätigkeit benötigt werden, auf Antrag (formlos) ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs eine Billigkeitszuwendung geleistet werden.

Die Billigkeitszuwendung wird nicht geleistet, wenn die Beschäftigten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Ebenso erfolgt keine Billigkeitszuwendung bei leichter Fahrlässigkeit, wenn den Beschäftigten nach Lage der Verhältnisse zuzumuten ist, den Schaden in vollem Umfang selber zu tragen.

Die Ausschlussfrist für Anträge auf Billigkeitszuwendungen beträgt 6 Monate.

4. Meldung von Schäden

Bitte melden Sie Beschädigungen an persönlichen Sachen an das Team 680.

Unabhängig von einer bestehenden Meldepflicht gemäß der Dienstanweisung Nr. 04/2014 zu Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen im Jobcenter Bad Doberan vom 25.08.2014 liegt es im Interesse aller Beschäftigten, Mängel an Dienstgebäuden, baulichen Einrichtungen oder an Gerätschaften, Ausrüstungsgegenständen anzuzeigen.

Schäden an Dienstgebäuden oder ihren baulichen Einrichtungen und an Geräten oder Ausrüstungsgegenständen und der persönlichen Sachen sind an das Team 680 zu melden.

Gerhard Grösch
Geschäftsführer